

Werk(s)einblicke

Der Betriebsrats-Newsletter von Jugend am Werk (JaW)

Ausgabe: Mai 2019- Nr. 12



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, am 15. Mai 1919, also genau vor 100 Jahren, wurde das Betriebsrätegesetz beschlossen. Die gesetzliche Möglichkeit einen unabhängigen Betriebsrat zu wählen, zählt zu den großen Errungenschaften in der österreichischen Sozialpolitik. Keine

andere Demokratie konnte damals etwas Vergleichbares vorweisen.

Der Inhalt des Betriebsrätegesetz von 1919 sind noch heute aktuell. Dazu zählen: die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der ArbeiterInnen und Angestellten wahrzunehmen und zu fördern, die Überwachung der Einhaltung und Durchführung der Kollektivverträge, soweit vorhanden, Überwachung der Einhaltung aller Arbeitsschutzgesetze, Kontrolle der Lohnlisten und Lohnauszahlung, Recht der Anfechtung von Kündigungen aus politischen Gründen, Recht auf Einsicht in die jährliche Bilanz des Unternehmens, Entsendung von zwei Vertretern in den Verwaltungsrat (Aufsichtsrat). Klarerweise gab es Widerstände der Unternehmen, vor allem die Einsicht in die Bilanz brachte Vorteile für die ArbeitnehmerInnen bei Lohnverhandlungen. Ein weiteres Standardargument war, dass das Verhältnis zwischen Betriebsleitung und Belegschaft ja doch tadellos sei. Ein Argument, das noch heute gerne gegen Betriebsräte genannt wird. Aber interessanterweise gab es auch Bedenken der Gewerkschaften, die um ihr Alleinvertretungsrecht gegenüber der Arbeitnehmerschaft fürchteten. Das Betriebsrätegesetz bestimmte dann, dass die Betriebsräte im Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu handeln hätten.

BetriebsrätInnen sind für uns heute eine Selbstverständlichkeit und etwas Unantastbares. Schaut man jedoch in der Geschichte zurück, zeigt sich, dass in diktatorischen Regimes,

wie zwischen 1934 und 1945 in Österreich, die ersten Schritte die Beseitigung von Gewerkschaften und BetriebsrätInnen waren. Sie zählten auch zu den ersten Verfolgten des Nazi-regimes.

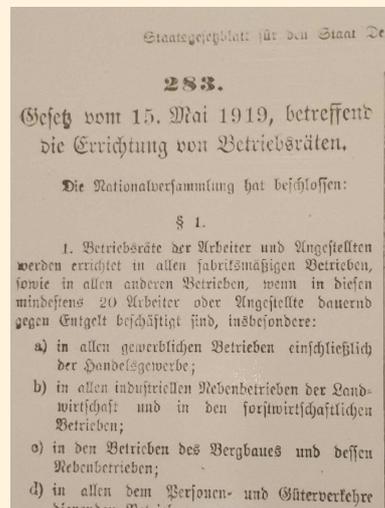
Auch heutzutage gibt es wieder Angriffe der Politik gegen BetriebsrätInnen. Erst kürzlich hat ein FPÖ-Politiker "BetriebsrätInnen als Beidl" bezeichnet. Und

auch im letztjährig beschlossenen Arbeitszeitgesetz wurden Mitbestimmungsrechte von BetriebsrätInnen beschnitten. Die kürzlich getroffene „Karfreitagsregelung“, die in einem gültigen Generealkollektivvertrag verankert ist, wurde einfach ignoriert. Es heißt also wachsam zu bleiben.

Bei Jugend am Werk ist der Betriebsrat seit Jahrzehnten eine fest verankerte und anerkannte Institution. Anfänglich gab es lange Zeit nur eine Liste, aber im Laufe der Jahre traten bis zu vier Listen zur Betriebsratswahl an. Bei der letzten Wahl traten zwei Listen – Basisliste und S.D.G – an. Die nächste Betriebsratswahl findet im Frühjahr 2020 statt. Es sind insgesamt 14 Betriebsratsmitglieder und 14 Ersatzmitglieder zu wählen. Für die an der Betriebsratsarbeit interessierten MitarbeiterInnen organisieren wir ein Infotreffen am 12. Juni 2019 um 17:00. In der nächsten Ausgabe ist ein Artikel zur Betriebswahl geplant.

Die nächste Werk(s)einblicke-Ausgabe erscheint im Herbst, daher wünsche ich euch schon jetzt schöne Sommermonate und einen erholsamen Urlaub.

Eure Angelika



Betriebsratswahl—Infoabend

Am **12. Juni** treffen wir uns **im Mill**, Millergasse 32, 1060 Wien, **ab 17 Uhr** zu einen Infoabend rund um die Betriebsratswahl 2020. Dieser Infoabend ist für alle Mitarbeiter*innen von Jugend am Werk—Sozial:Raum GmbH gedacht, die Fragen und Interesse zur Wahl haben, in einer der vorhandenen Listen mitarbeiten oder aber auch eine neue Liste gründen wollen. Für die Reservierung bitten wir um eine **Anmeldung** unter der Emailadresse: angelika.hlaway@jaw.at. Wir freuen uns auf Euer Kommen!



Foto: pixabay

Erwachsenenschutzgesetz

Das Sachwalterschaftsgesetz war in Österreich seit 1984 gesetzlich geregelt und regelte die Entziehung oder die Einschränkung einer volljährigen Person ab dem 18. Lebensjahr, sofern eine geistige Behinderung oder eine psychische Erkrankung vorgelegen hat und auf Grund dieser Umstände die betroffene Person nicht fähig war, ihre Geschäfte ohne Nachteile für sich zu besorgen. Die Sachwalterschaft konnte sowohl Rechtsgeschäfte (Vermögenssorge) als auch ärztliche oder soziale Betreuung (Personensorge) betreffen.

Das Sachwalterschaftsgesetz ist seit 1. Juli 2018 durch das neue Erwachsenenenschutzgesetz ersetzt worden. Ziel des Erwachsenenenschutzgesetzes ist, die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Einer der Hauptgründe, warum das neue Erwachsenenenschutzrecht in Form des Erwachsenenenschutzgesetzes in Österreich installiert wurde, ist die UN Behindertenkonvention. In der UN Behindertenkonvention wird in einer zentralen Forderung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung der Auftrag gegeben, diese Personen nicht mehr als Objekt von Rechtsfürsorge, sondern als Subjekt von Selbstbestimmung zu sehen und zu respektieren.

Das Herzstück des neuen Erwachsenen-schutzrechtes ist das sogenannte vier Säulen-Modell, welches in vier Vertretungsformen unterschieden wird:

Säule 1: Die Vorsorgevollmacht

Bei dieser Säule legt eine voll entscheidungsfähige Person fest, wer sie vertritt, sofern die Entscheidungsfähigkeit verloren geht. Die bevollmächtigte Person muss allgemein für Vertretungen geeignet sein, MitarbeiterInnen von Betreu-

ungseinrichtungen sind wegen Interessenkonflikte ausgeschlossen. Bei der Wahl des/der Bevollmächtigten, sollte darauf geachtet werden, dass die Entscheidung auf Grundlage eines langjährigen Vertrauensverhältnisses getroffen wird. Der/Die Bevollmächtigte kann auf Grund der Vorsorgevollmacht weitgehend ohne öffentliche Kontrolle handeln.

Die Vorsorgevollmacht muss höchstpersönlich und schriftlich bei einem Anwalt, einer Anwältin, NotarIn oder bei einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden, welche dann im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert wird. Die Vorsorgevollmacht wird erst dann wirksam, sobald die Entscheidungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wurde, und dieses Attest wiederum im ÖZVV eingetragen wurde.

Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden, sofern die betroffene Person zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr vertreten werden möchte. Auch der/die Bevollmächtigte kann jederzeit die Vorsorgevollmacht kündigen, bzw. endet diese mit dem Tod einer der beiden Personen. Das Gericht kann ebenfalls mittels eines Beschlusses eine Vorsorgevollmacht beenden.

Säule 2: Die gewählte Erwachsenenvertretung (=EV)

Eine komplett neue Vertretungsform ist die gewählte Erwachsenenvertretung. Diese Vertretungsform ermöglicht auch kognitiv beeinträchtigten Personen selbst festzulegen, durch wen sie vertreten werden möchten. Auf Grund der Beeinträchtigung der betroffenen Person, regelt hier das Gesetz diese Form der Vertretung bereits genauer, bzw. wird durch das Gericht diese Vertretung umfassender kontrolliert.

Prinzipiell kann jedeR unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnissen von der



Foto: pixabay

betroffenen Person als ErwachsenenvertreterIn gewählt werden. Ausgenommen sind hier wieder mitarbeitende Personen von Betreuungseinrichtungen, da hier ebenfalls eine Interessenskollision vorliegt.

Vorraussetzung, dass jemand von einer kognitiv beeinträchtigten Person zum Erwachsenenvertreter gewählt wird ist, dass die zu vertretende Person in der Lage sein muss, eine Vollmacht in den Grundzügen zu verstehen. Eine Vereinbarung der gewählten Erwachsenenvertretung müssen im ÖZVV registriert werden. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Inhalt der Vereinbarung.

Säule 3: Die gesetzliche Erwachsenenvertretung

In der gesetzlichen Erwachsenenvertretung muss die betroffene Person keinerlei Handlungen setzen, da sich die Vertretungsbefugnis rein aus dem Gesetz ableitet. Die gesetzliche EV ist die Weiterentwicklung der bisherigen Vertretungsbefugnis naher Angehöriger. Wer ein/e gesetzlicher ErwachsenenvertreterIn sein kann wird im Gesetz genau festgelegt:

- Wie bisher EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, LebensgefährtlInnen
- Die leiblichen Eltern, neu auch die Großeltern
- Die Kinder, neu auch Enkelkinder

- Ebenfalls neu Geschwister, Neffen und Nichten
- Sowie eine Person, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt ist.

Die Zuständigkeiten bzw. die Vertretungsbefugnisse des gesetzlichen EV sind im Gesetz aufgezählt und decken praktisch alle Lebensbereiche ab.

Säule 4: Die gerichtliche Erwachsenenvertretung (bisherige Sachwalterschaft)

Die bisherige Sachwalterschaft wird durch die gerichtliche Erwachsenenvertretung ersetzt. Die gerichtliche EV wird wie die Sachwalterschaft durch einen Beschluss des Gerichts bestellt. Gerichtlich bestellte Erwachsenenvertretungen sollen in Zukunft die Ausnahmen bilden und sind nur mehr zulässig, sofern eine andere Vertretungsform nicht möglich ist.

Um einen gerichtlichen EV bestellen zu können, bedarf es eines bestimmten Verfahrens. Neu ist, dass ein Clearing für alle Verfahren verpflichtend ist. Das medizinische Gutachten ist hingegen nur mehr notwendig, wenn es beantragt wird bzw. vom Gericht für notwendig erachtet wird.

Ein/e gerichtlich bestellte/r EV kann nur mehr für einzelne oder Arten von konkreten oder unmittelbar notwendigen Angelegenheiten bestehen. Eine Bestellung für künftig mögliche oder generell für alle Angelegenheiten ist nicht mehr möglich.

Eine Kontrolle des gerichtlichen EV erfolgt in Form von Bericht- und Rechnungslegungspflichten sowie einer gerichtlichen Genehmigung in wichtigen Angelegenheiten.

Ein/e gerichtliche/r EV kann maximal für drei Jahre bestellt werden, eine Erneuerung ist hier wie bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung möglich.

Die Selbstbestimmung im neuen Erwachsenenschutzrecht, ist das Kernthema, um das sich das neue Erwachsenenschutzgesetz aufbaut.

Es gibt keine automatische Beschränkung der Handlungsfähigkeit mehr. Eine Beschränkung kann nur erfolgen, indem das Gericht einen eigenen Genehmigungsvorbehalt ausspricht. Geschäfte in diesen Bereichen sind nur gültig, wenn der gerichtliche EV eine Genehmigung erteilt.

Quelle: Vetretnungsnetz

Clemens Höglinger

KV-Verhandlungen

3,2 Prozent mehr Gehalt sind es geworden für die Beschäftigten in der Sozialwirtschaft. Außerdem einigte man sich auf ein Arbeitszeitpaket. Dieses bringt einen zusätzlichen Urlaubstag nach einjähriger Betriebszugehörigkeit, Flexibilitätszuschlag fürs Einspringen, sowie die Regelung der geteilten Dienste für den Mobilbereich. Aus den Forderungen auf Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Stunden und die sechste Urlaubswoche für allen Beschäftigten ist nichts geworden. Die Arbeitgeber lehnten das ab – ist nicht finanzierbar – sagen sie. Wir ArbeitnehmervertreterInnen sagen: „ Da ist die Politik gefordert, da müssen die Länder den Sozialbereich ausreichend finanzieren.“

Ich als Arbeitnehmervertreter meine, 3,2 Prozent mehr Lohn sieht zwar gut aus, doch diese Erhöhung wäre erst dann wirklich ein Schritt nach vorne, wenn sie mit einer Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohn- und Personalausgleich einher-

ginge. Die KollegInnen im Sozial- und Pflegebereich arbeiten derzeit alle am Limit. Deshalb ist besonders in unserem Bereich die Forderung nach Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohn- und Personalausgleich so zentral. Die Arbeit in der Pflege und Betreuung ist extrem fordernd, da braucht es mehr Ruhezeiten für die Beschäftigten!“

Wie aber wirken sich der zusätzliche Urlaubstag ab einem Jahr Betriebszugehörigkeit und der Flexibilisierungszuschlag fürs Einspringen der ArbeitnehmerInnen an einem dienstfreien Tag bei Jugend am Werk aus?

Leider gar nicht, da das erhöhte Urlaubsausmaß gemäß SWÖ-KV § 16 durch die innerbetriebliche Regelung der 6 VU-Tage aufgesaugt wird. Für die 6 Urlaubswoche gelten bei JaW die Regelungen des Urlaubsgesetzes. Diese Regelung ist für uns aber nicht neu, da sie ja schon bei den Vorgriffen für 5, 10 und 15-jähriger



Betriebszugehörigkeit angewandt wurde.

Auch die Umsetzung des Flexibilisierungszuschlags wird durch die VU-Regelung ausgehebelt. Dieser Zuschlag in Höhe von € 20,- gebührt pro Tag/ Nacht, wenn innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen ein Einspringen der ArbeitnehmerIn an einem dienstfreien Tag vereinbart wurde. Aber auch da regelt der SWÖ-KV §15 im Absatz 7, dass bestehende, innerbetriebliche Regelungen anzurechnen sind.

Martin Szerencsics

Euer Betriebsrat—Wer wir sind



Angelika Hlawaty
Betriebsratsvors.
Basisliste



Martin Szerencsics
Stv. BRV
Basisliste



Kirsten Wöhler
WS Wurlitzergasse
Basisliste



Thomas Kottauschek
BI Arbeitsassistentz
Basisliste



Andrea Wögerer
IFD-Jobwärts
Basisliste



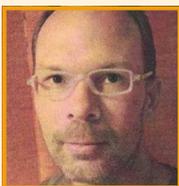
Gerlinde Tatschl
WH Herzmannskyrstr.
Basisliste



Clemens Höglinger
BeWo Vorgartenstr.
Basisliste



Sabine Kaufmann
WV Kiju
Basisliste



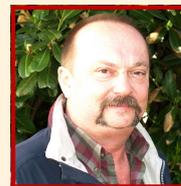
Thomas Schörghuber
ZBW Hyblerpark
Basisliste



Christoph Naderer
WS Landstraße
Basisliste



Frederik Meyer
WS Im Werd
Basisliste



Fritz Parrag
WS Molkereistraße
Liste SDG



Mariya Milutinovic
WS Rennweg
Liste SDG



Martin Frind
Absprung
Liste SDG

Wahlen des Wirtschaftsbereichs 17

Die GPA-djp (Gewerkschaft der Privatangestellten – Druck, Journalismus, Papier) ist in 26 Wirtschaftsbereiche (WB) gegliedert. Unsere Branche, Gesundheit, soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendwohlfahrt, ist im WB 17. Die Wirtschaftsbereiche sind zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluss von Kollektivverträgen. Die Mitglieder des Bundesausschusses WB 17 sind auch die Verhandler*innen der Kollektivverträge. Der Bundesausschuss wird nach Anzahl der Gewerkschaftsmitglieder aus den Bundesländern beschickt. Die Region Wien stellt für die Periode 2019 bis 2024 zehn Mitglieder für den Bundesausschuss. Diese wurden am 15. Mai 2019 neu gewählt. Ich wurde in dieses Gremium als Nachfolgerin von Martin Szerencsics gewählt. In meiner neuen Funktion werde ich zukünftig die Interessen aller Jugend am Werk Kolleg*innen, aber auch die des ganzen Wiener Behindertenbereichs, vertreten. Ich freue mich schon sehr auf diese verantwortungsvolle Aufgabe und werde viel Kraft in die Vertretung unserer Anliegen stecken.



Angelika Hlawaty



Vorankündigung

Unser Betriebsfest findet heuer am 18. Oktober 2019 in der Ottakringer Brauerei statt. Details zum Fest folgen.

Martin Frind von der Liste SDG wird mit Ende Juni Jugend am Werk verlassen und ebenso das Betriebsratsteam. Lieber Martin, danke für deinen Einsatz und die gute Zusammenarbeit! Wir wünschen Dir alles Gute für deine private und berufliche Zukunft!

Bei arbeitsrechtlichen Fragen stehen wir für Euch zur Verfügung:

ANGELIKA HLAWATY – Betriebsratsvorsitzende
T: 0664 422 65 17
Email: angelika.hlawaty@jaw.at

MARTIN SZERENCICS – Stv. Betriebsratsvorsitzender
T: 0664 443 57 76
Email: martin.szerencsics@jaw.at

Betriebsratsbüro: Tel: 01/319 46 61

BR-Blog: <https://jugend-am-werk.betriebsratsblog.at/>